

Allgemeine Einkaufsbedingungen der LEIPA Group GmbH und der LEIPA Georg Leinfelder GmbH, Stand 01. August 2024

§ 1 Geltungsbereich, abweichende Geschäftsbedingungen, künftige Geschäfte, vorrangige Vereinbarungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle von der LEIPA Group GmbH und der LEIPA Georg Leinfelder GmbH (nachfolgend „LEIPA“) mit Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend „Lieferant“) über deren Lieferungen und sonstigen Leistungen (nachfolgend „Produkte“) geschlossenen Verträge einschließlich der zugrunde liegenden Bestellungen und Annahmeerklärungen von LEIPA. Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 S. 1 BGB.
2. Mit der Bestellbestätigung des Lieferanten gelten diese AEB gleichzeitig als anerkannt und als Vertragsbestandteil.
3. Die AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, LEIPA hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.
4. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden.
5. Individuelle Vereinbarungen (einschließlich individueller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem Lieferanten und abweichende Angaben in den Bestellungen haben Vorrang vor den AEB.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Form, Vertragsschluss, Lieferabruf, Angebote des Lieferanten, Bestellnummer

1. Angebote und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, sowie Lieferabrufe bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform (Brief, Telefax, E-Mail; nachfolgend zusammen „schriftlich“).
2. Der Lieferant ist zwei Wochen an sein Angebot gebunden. Ein wirksamer Vertrag kommt in diesem Fall erst mit schriftlicher Annahme des bei LEIPA eingegangenen Angebots zustande. LEIPA ist an Bestellungen 5 Werktagen ab dem Bestelldatum gebunden. Ein wirksamer Vertrag kommt in diesem Fall erst mit schriftlicher Annahme der Bestellung durch den Lieferanten zustande. Eine verspätete Annahme der Bestellung durch den Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch LEIPA. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang widerspricht; LEIPA hat den Lieferanten im Lieferabruf hierauf hinzuweisen.
3. Die Erstellung von Angeboten erfolgt für LEIPA kostenfrei. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie für Probefieferungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet.
4. Angebote des Lieferanten sollen den Anfragen von LEIPA entsprechen. Alternativvorschläge sind erwünscht, jedoch sind Abweichungen zu Anfragen von LEIPA deutlich zu kennzeichnen.
5. Auf sämtlicher Korrespondenz mit LEIPA ist die betreffende Bestellnummer anzugeben.

§ 3 Preise, Rechnungsstellung, Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise als Festpreise einschließlich Verpackung und Lieferung „DDP Erfüllungsort“ (Incoterms ® in der jeweils aktuellen Fassung) gemäß § 4 Ziffer 3 dieser AEB und zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Soweit nicht gemäß § 3 Ziffer 1 Lieferung „DDP Erfüllungsort“ vereinbart ist und der Lieferant zum Versand des Produkts verpflichtet ist, hat er den von LEIPA bestimmten Logistikpartner zu beauftragen oder, sofern kein Logistikpartner benannt wurde, die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. Soweit die Preise nicht inklusive Verpackung vereinbart sind, ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
3. Rechnungen sind zusammen mit dem Produkt in einfacher Ausfertigung und in ordnungsgemäßer und prüfbarer Form zu übersenden. Die Rechnungen sind mit der Bestellnummer zu versehen, etwaige Rabatte und Abzüge sowie angefallene Steuern sind getrennt auszuweisen. Zusätzlich sind Versandart und -datum sowie das etwaige Brutto- und Nettogewicht mit Wiegenachweisen anzugeben. Rechnungsabschriften sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen bzw.

sonstige Dokumentationen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil des Produkts und sind zusammen mit der Rechnung an LEIPA zu übersenden.

4. Zahlungen erfolgen nach Lieferung des Produkts und Erhalt einer vertragsgemäßen und prüffähigen Rechnung gemäß § 3 Ziffer 3 innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
5. LEIPA kann Rechnungen, die nicht den Anforderungen gemäß § 3 Ziffer 3 entsprechen, zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist gemäß § 3 Ziffer 4 ist dann der Eingangstag der neuen vertragsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Bei verfrühter Lieferung oder Leistung tritt an die Stelle der Lieferung bzw. Leistung der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin.
6. LEIPA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
7. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung des Produkts als vertragsgemäß.
8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen LEIPA in gesetzlichem Umfang zu. LEIPA ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange LEIPA noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

§ 4 Lieferung, Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Kennzeichnung, grenzüberschreitende Lieferungen, Versandpapiere, Produktinformationen

1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „DDP Erfüllungsort“ (Incoterms ® in der jeweils aktuellen Fassung).
2. Ist nicht gemäß § 4 Ziffer 1 Lieferung „DDP Erfüllungsort“ vereinbart, hat der Lieferant das Produkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig am vereinbarten Ort bereitzustellen und ggf. den Versand bei dem von LEIPA benannten Logistikpartner zu veranlassen.
3. Soweit nicht gemäß § 4 Ziffer 2 anders vereinbart, ist „Erfüllungsort“ für alle Lieferungen und Leistungen der Ort des LEIPA-Werks, welches das Produkt bestellt hat.
4. Im Falle des Versands sind die maßgeblichen Transport-, Verpackungs- und Kennzeichnungsbestimmungen der Beförderungsart einzuhalten, insbesondere Zoll- und Gefahrgutvorschriften. Die Produkte sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es sollen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen, soweit dies möglich ist. Verpackungsmaterialien hat der Lieferant auf Verlangen von LEIPA zurückzunehmen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, LEIPA die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung des Produkts rechtzeitig zu übermitteln, sofern LEIPA keine gültige Langzeit-Lieferantenerklärung vorliegt. Er haftet für sämtliche Nachteile, die LEIPA durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, es sei denn, er hat die nicht ordnungsgemäße bzw. verspätete Abgabe nicht zu vertreten. Erforderlichenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Produktsprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.
6. Versandpapiere müssen vollständig mit der Lieferung vorliegen, insbesondere ist jeder Lieferung ein Lieferschein beizufügen. Auf den Versandanzeigen, Lieferscheinen und sonstigen Lieferpapieren, Frachtbriefen, Packlisten und der äußeren Verpackung sind die Bestellnummer und die Chargennummer anzugeben. An Ladeeinheiten ist das Stückgut bzw. Stückgewicht gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. LEIPA ist nicht verpflichtet, Wagenladungen vor Eintreffen der Versandpapiere abzufertigen.
7. Der Lieferant verpflichtet sich, LEIPA alle notwendigen Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit der Produkte, z.B. Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften etc., einschließlich etwaiger Änderungen derselben rechtzeitig vor der Lieferung zukommen zu lassen.

§ 5 Liefertermine und -fristen, Vorab- und Teillieferung, Abrufaufträge, Lieferverzug, Vertragsstrafe, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht des Lieferanten

1. Soweit nicht anders vereinbart oder angegeben, sind Liefertermine und Lieferfristen verbindlich.
2. Vorablieferungen und Teillieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung von LEIPA zulässig.
3. Bei Abrufaufträgen ist LEIPA die Bestimmung der einzelnen Lieferabrufe und der Abruftermine für die Teillieferungen vorbehalten.
4. Sollte die Lieferfrist vom Lieferanten als „voraussichtlich“, „ungefähr“, „unter üblichem Vorbehalt“, „ca.“ oder dergleichen bezeichnet oder bestätigt worden sein, dürfen zwischen dem genannten Termin und der tatsächlich erfolgten Lieferung höchstens 8 Kalendertage

liegen. Die vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf etwaige Rechte wegen Überschreitens der Leistungszeiten dar.

5. Sobald der Lieferant Umstände erkennen kann, die eine ordnungsgemäße rechtzeitige Lieferung gefährden können, hat er dies LEIPA unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant wird in solchen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den vereinbarten Liefertermin einzuhalten und die zeitliche Verzögerung so gering wie möglich zu halten. Der Lieferant wird LEIPA auf Anforderung schriftlich mitteilen, was er im Einzelfall unternommen hat und noch unternommen wird. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit des Lieferanten zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist.
6. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist LEIPA berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bereits erbracht wurden, ist LEIPA berechtigt, andere fällige Zahlungen bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen zurückzuhalten.
7. Ist der Lieferant in Lieferverzug, kann LEIPA – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises des verspätet gelieferten Produkts. LEIPA bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten; dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass LEIPA überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
8. Auf das Ausbleiben von durch LEIPA zu liefernder notwendiger Unterlagen oder Angaben kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese trotz Mahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
9. Der Lieferant darf im Hinblick auf die zu liefernde Produkte nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn und soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung durch den Lieferanten kommt nur in Betracht, wenn die Forderung des Lieferanten unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst auf LEIPA über, wenn LEIPA das Produkt gemäß § 4 übergeben wird. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

§ 7 Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

1. Soweit das gelieferte Produkt bezahlt ist, geht das Eigentum auf LEIPA über. Einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt erkennt LEIPA nicht an.
2. LEIPA ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes auch vor Kaufpreiszahlung berechtigt, die gelieferte Produkte zu verarbeiten, zu verkaufen oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen.
3. Wenn das Eigentum an den zu liefernden Produkten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung schon zu einem Zeitpunkt auf LEIPA übergeht, zu dem die Produkte bei dem Lieferanten lagern, hat der Lieferant das Eigentum von LEIPA ordnungsgemäß zu kennzeichnen, es separat zu lagern und LEIPA gegen alle Verluste, Schäden und Ansprüche Dritter schadlos zu halten.

§ 8 Gewichte, Mengen

1. Unbeschadet weitergehender Ansprüche gilt bei Gewichtsabweichungen stets das bei der Wareneingangskontrolle durch LEIPA festgestellte Gewicht. Analog gilt dies auch für Mengen.
2. Eine mengenmäßige Unterlieferung (= Mindestmenge) ist im Hinblick auf die Lieferverpflichtung von LEIPA gegenüber seinen Kunden nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
3. Mengenmäßige Überlieferungen (= Mehrmenge) werden von LEIPA ohne vorherige Zustimmung nicht akzeptiert. Im Falle der Lieferung von Mehrmengen ohne Zustimmung wird LEIPA dem Lieferanten eine Frist zur Abholung der Mehrmenge von mindestens 5 Kalendertagen setzen. Nach Fristablauf ist LEIPA berechtigt, die Mehrmenge auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei einer Spedition zu üblichen Lagerkosten zu lagern. LEIPA wird dem Lieferanten unverzüglich den Lagerort anzeigen und Informationen über den Lagerort zur Verfügung stellen, insbesondere die anfallenden Kosten.

§ 9 Untersuchungs-/ Rügeobliegenheit, Mängelanzeige, Mängelhaftung, Ersatzvornahme, Verjährung

- 1.
2. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von LEIPA beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
3. Bei Lieferung mangelhafter Produkte kann LEIPA Nacherfüllung - nach Wahl von LEIPA durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache - innerhalb einer von LEIPA gesetzten, angemessenen Frist vom Lieferanten verlangen.
4. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung aufgewendeten Kosten trägt der Lieferant, auch wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet LEIPA jedoch nur, wenn LEIPA erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
5. Kommt eine Aufforderung des Lieferanten zur Nacherfüllung nebst Fristsetzung wegen Unzumutbarkeit (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohender Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) nicht in Betracht, ist LEIPA unbeschadet ihrer gesetzlichen Ansprüche berechtigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten durchzuführen oder zu beauftragen. Von derartigen Umständen wird LEIPA den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor Beauftragung der Ersatzvornahme, in Kenntnis setzen.
6. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet LEIPA nicht auf Mängelansprüche.
7. Mängelansprüche von LEIPA verjähren 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; gesetzliche Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände bleiben unberührt.

§ 10 Haftung, Produkthaftung, Freistellung von Ansprüchen Dritter, Rückruf, Versicherung

1. Soweit in diesen AEB nicht anders geregelt, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse zugunsten des Lieferanten werden nicht anerkannt. Die Verjährung richtet sich vorbehaltlich § 9 Ziffer 7 nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Soweit der Lieferant für einen Produkthaftpflichtschaden verantwortlich ist, wird er LEIPA insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
3. Wird LEIPA aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber LEIPA insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen LEIPA und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
4. Der Lieferant haftet im Falle eines erforderlichen und/oder behördlich angeordneten Rückrufs oder sonstiger zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen Dritter erforderlicher Maßnahmen für sämtliche LEIPA durch den Rückruf oder die sonstige Maßnahme entstehenden Aufwendungen, Kosten und Schäden. Ferner stellt er LEIPA von Ansprüchen Dritter frei, soweit der Rückruf oder die sonstige Maßnahme darauf beruht, dass die gelieferten Produkte und/oder Verpackung oder Leistung nicht vertragsgemäß ist, insbesondere nicht den vereinbarten Spezifikationen entspricht oder Produktfehler aufweist, es sei denn, der Lieferant ist hierfür nicht verantwortlich im Sinne von vorstehender § 10 Ziffer 3. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird LEIPA den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten hinsichtlich seiner Lieferungen und Leistungen eine Haftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Millionen für Personenschäden und Sachschäden (einschließlich reiner Vermögensschäden) je Schadensereignis und einer jährlichen Höchstersatzleistung von mindestens EUR 10 Millionen zu unterhalten. Der Lieferant wird LEIPA auf Verlangen eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 11 Qualitätssicherung, Zutrittsrecht, Audit

1. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung ein geeignetes Qualitätsmanagement-System anzuwenden und auf Verlangen von LEIPA nachzuweisen.
2. LEIPA hat nach entsprechender Vorankündigung das Recht, zu den üblichen Betriebszeiten Zutritt zu den Fertigungsstätten des Lieferanten und ggf. dessen Unterlieferanten zu verlangen, um die zu liefernden Produkte dort auf Mängelfreiheit zu überprüfen; dies schließt die Überprüfung der Verwendung von geeignetem Material und des Einsatzes der erforderlichen Fachkräfte ein. Ferner ist LEIPA in Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt, sich von der Qualitätsfähigkeit des Lieferanten durch System-, Prozess- und Produktaudits zu überzeugen.

§ 12 Subunternehmer

Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung durch LEIPA. Der Lieferant hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben sämtliche Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu gewährleisten, die dem Lieferanten gegenüber LEIPA obliegen, insbesondere sind diese zur Geheimhaltung nach § 14 dieser AEB zu verpflichten.

§ 13 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 14 Geheimhaltung, Werbung, Vertragsstrafe

1. Der Lieferant hat Geschäftsgeheimnisse von LEIPA im Sinne des § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) sowie sonstige vertrauliche Informationen, insbesondere wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich und technisch sensible Daten (gemeinsam „**Vertrauliche Informationen**“), die ihm anvertraut wurden oder bekannt geworden sind - unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden oder nicht - geheim zu halten, nicht bekannt zu geben oder offenzulegen. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe an den Lieferanten bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden; die dem Lieferanten bereits vor der Offenlegung und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren; die vom Lieferanten ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen von LEIPA selbst gewonnen wurden oder die dem Lieferanten von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der jeweiligen Geschäftsbeziehung. Auch der Inhalt des jeweiligen Vertrages selbst ist von dieser Verpflichtung erfasst.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Vertraulichen Informationen selbst oder für oder durch andere als für die vertraglich zwischen LEIPA und dem Lieferanten vereinbarten Zwecke zu nutzen, zu verwerten oder sich anzuzeigen. Insbesondere bei Produkten und Gegenständen ist der Lieferant nicht berechtigt, Vertrauliche Informationen im Wege des sog. „Reverse Engineering“ durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen zu erlangen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, alle körperlich übermittelten Vertraulichen Informationen wie insbesondere Muster, Proben oder ähnliches nach Aufforderung durch LEIPA unverzüglich an LEIPA zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. LEIPA stehen die alleinigen Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte an den unter § 14 Ziffer 1 genannten Vertraulichen Informationen zu.
4. Soweit Unterlagen, die Vertrauliche Informationen enthalten, in elektronischer Form überlassen worden sind, sind diese Daten spätestens bei Beendigung dieses Vertrages zu löschen oder - soweit dies technisch nicht möglich ist - dauerhaft zu sperren.
5. Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen intern nur beschränkt auf das erforderliche Maß und den erforderlichen Personenkreis („need-to-know“) offenlegen. Vertrauliche Informationen dürfen vom Lieferanten insbesondere nur dessen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern oder seinen der beruflichen Verschwiegenheit unterliegenden Beratern zugänglich gemacht werden, soweit diese mit den vertraglichen Beziehungen zu LEIPA befasst sind und die Information vernünftigerweise benötigen. Die Mitarbeiter sind vorab auf diese Vereinbarung hinzuweisen. Der Lieferant wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Personen, denen Vertrauliche Informationen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, mit diesen

in gleicher Weise verfahren, wie der Lieferant dies zu tun verpflichtet ist.

6. Der Lieferant wird die Vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherungsmaßnahmen gemäß Art. 32 VO (EU) 2016/679 (DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO).
7. Verstößt der Lieferant vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgenannten Pflichten zur Geheimhaltung, verpflichtet er sich zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe durch LEIPA nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Die Höhe der konkret wirkten Vertragsstrafe richtet sich insbesondere nach dem Grad der Vertraulichkeit des betroffenen Geschäftsgeheimnisses oder der sonstigen Vertraulichen Information sowie der Anzahl der unberechtigten Personen, denen gegenüber die Information pflichtwidrig offengelegt wird.
8. Erkennt der Lieferant, dass eine Vertrauliche Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder verloren gegangen ist, so wird er LEIPA hiervon unverzüglich unterrichten.
9. Der Lieferant ist ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Einwilligung durch LEIPA nicht befugt, auf die mit LEIPA bestehende, sich anbahnende oder ehemals bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

§ 15 Von LEIPA benötigte Unterlagen, Werkstattarbeiten, Sichtvermerk

1. Unterlagen aller Art, die LEIPA für die Planung, Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb oder die Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) des Produkts benötigt, sind LEIPA vom Lieferanten rechtzeitig, vollständig und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant wird Kosten für diese Unterlagen in den vereinbarten Preisen berücksichtigen. Für Einbauteile, die nach Listen oder Katalogen beschafft werden können, genügen die vom Hersteller gelieferten Unterlagen, soweit LEIPA diese für Reparaturen und/oder Neubeschaffungen benötigt. Diese Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.
2. Vor Beginn von Werkstattarbeiten sind sämtliche Zeichnungen mit LEIPA zu besprechen und mit einem Sichtvermerk zu versehen.
3. Durch den Sichtvermerk auf Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Lieferanten im Hinblick auf das Produkt weder eingeschränkt noch aufgehoben. Dies gilt auch für von LEIPA gemachte Vorschläge und Empfehlungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Weicht die Ausführung von den Fertigungsunterlagen ab, die LEIPA mit einem Sichtvermerk versehen hat, so trägt der Lieferant alle LEIPA hieraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Lieferant hat die Abweichung nicht zu vertreten. Hierzu zählen z.B. auch Kosten für Nachuntersuchungen, Gutachten, zusätzliche Berechnungen, Nachbehandlungen, Ersatzlieferungen. Darüber hinaus ist der Lieferant in diesem Fall verpflichtet, LEIPA von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat die Abweichung von den Ausführungen der Fertigungsunterlagen nicht zu vertreten
4. Die Regelungen in § 15 Ziffern 1 bis 3 gelten entsprechend für das dem Lieferanten zugänglich gemachte Know-how.

§ 16 Umweltschutz, Sicherheitsdatenblatt

1. Der Lieferant hat bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz strikt zu beachten.
2. Bei Herstellung der an LEIPA gelieferten Produkte und Verpackungen dürfen keine ozonabbauenden Stoffe, z.B. FCKW/CFC, Tetrachlorkohlenstoffe, Trichlorethan, verwendet werden.
3. Für Materialien (z.B. Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Lagergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant LEIPA mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkleblatt (Transport) übergeben.
4. Im Fall von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage hat der Lieferant LEIPA unverzüglich aktualisierte Sicherheitsdaten- und Merkblätter zu übergeben.

§ 17 Schutzrechte

1. Der Lieferant räumt LEIPA das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, das gelieferte Produkt zum vertragsgegenständlichen Zweck zu nutzen, insbesondere allein oder verbunden mit weiteren Produkten sowie unter Anbringung eigener Kennzeichen anzubieten, in Verkehr zu bringen, in andere Produkte zu integrieren, zu ändern, zu bearbeiten oder andere Umgestaltungen vorzunehmen und das gelieferte Produkt im Original oder in geänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vertreiben. LEIPA ist im vorgenannten Rahmen berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz sowie in Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzen.
3. LEIPA und der Lieferant werden sich unverzüglich gegenseitig unterrichten, falls gegenüber dem Lieferanten oder LEIPA Ansprüche wegen der Verletzung vertragsrelevanter Schutzrechte geltend gemacht werden.
4. Der Lieferant ist im Falle eines Verstoßes gegen die Pflicht in § 17 Ziffer 2 verpflichtet, LEIPA von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung solcher Schutzrechte freizustellen, es sei denn, er hat den Rechtsverstoß nicht zu vertreten. Entsprechendes gilt für alle notwendigen Aufwendungen, die LEIPA aus und im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
5. Wird die vertragsgemäße Nutzung des Produkts durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Lieferant – unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen – gehalten, auf eigene Kosten von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass das Produkt von LEIPA uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für LEIPA vertragsgemäß genutzt werden kann. Der Lieferant ist auch berechtigt, die schutzrechtsrelevanten Teile seines Produkts so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den zwischen Lieferanten und LEIPA bestehenden vertraglichen Bestimmungen entsprechen.
6. Weitergehende Ansprüche von LEIPA wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

§ 18 Marken und geschäftliche Bezeichnungen von LEIPA

1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Marken, geschäftlichen Bezeichnungen oder gewerblichen Schutzrechte von LEIPA zu dessen eigenen oder zum Nutzen Dritter in Anspruch zu nehmen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LEIPA ist dem Lieferanten nicht gestattet, diese einzeln oder in Verbindung mit seinen eigenen Marken oder geschäftlichen Bezeichnungen zu verwenden.
2. Erteilt LEIPA die Zustimmung gemäß § 18 Ziffer 1, dann hat sich der Lieferant strikt an die Richtlinien hinsichtlich Größe, Positionierung und Layout der Marken und geschäftlichen Bezeichnungen von LEIPA zu halten.
3. Produkte, die nicht zum Standardangebot des Lieferanten gehört und die der Lieferant aufgrund der Anweisungen oder nach Zeichnungen bzw. technischen Spezifikationen von LEIPA hergestellt hat, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LEIPA Dritten nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.
4. Produkte aus dem Standardprogramm des Lieferanten dürfen vom Lieferanten Dritten nicht angeboten, verkauft, geliefert oder anderweitig auf den Markt gebracht werden, wenn Marken oder geschäftlichen Bezeichnungen von LEIPA auf dem Produkt erkennbar sind. Das Gleiche gilt, wenn Dritte davon ausgehen können, dass das betreffende Produkt von LEIPA auf den Markt gebracht wurde.

§ 19 Sanktionsklausel

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Sanktionsgesetze, Embargos oder beschränkenden Maßnahmen oder sonstigen Wirtschafts- und/oder Finanzsanktionen, die von den Vereinigten Staaten von Amerika, vom Vereinigten Königreich, der Europäischen Union einschließlich ihrer Mitgliedstaaten oder den Vereinten Nationen verhängt werden (nachfolgend „Sanktionen“).
2. Weder der Lieferant, noch seine direkt oder indirekt mehrheitlich gehaltenen oder sonst kontrollierten Tochtergesellschaften, noch ein Mitglied von Aufsichtsrat, Geschäftsführung oder Vorstand, noch einer seiner Händler oder Vermittler:
 - ist eine „Sanktionierte Person“ (definiert als eine Person, die auf der OFAC-Liste der „Specifically Designated Nations And Blocked Persons“, oder auf den Sanktionslisten der Eu-

ropäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinten Nationen gelistet ist, oder direkt oder indirekt von einer oder mehreren solchen Personen, d.h. zu 50% oder mehr gehalten wird oder anderweitig beherrscht bzw. kontrolliert wird);

- operiert aus einem „Sanktionierten Land“ (darunter fallen alle Länder, die einem länderbezogenen Embargo unterliegen, einsehbar beispielsweise unter https://www.bafa.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_embargo_uebersicht_laenderbezogene_embargos.html);
 - hat Kenntnis von einer im Zusammenhang mit „Sanktionen“ stehenden Klage, einem anhängigen Verfahren oder eine öffentliche Untersuchung gegen den Lieferanten oder seine direkt oder indirekt mehrheitlich gehaltenen oder sonst kontrollierten Tochtergesellschaften;
 - hat in den letzten fünf (5) Jahren wissentlich eine Vereinbarung, eine Transaktion oder ein Geschäft mit oder zugunsten einer „Sanktionierten Person“ oder in einem „Sanktionierten Land“ geschlossen, das gegen anwendbare „Sanktionen“ verstößt.
3. Der Lieferant wird die Erträge aus der Geschäftsbeziehung, nicht (auch nicht teilweise) und weder direkt noch indirekt nutzen oder anderweitig zur Verfügung stellen, um damit jeglichen Handel, jegliches Geschäft oder sonstige Handlungen zu finanzieren
 - zu Gunsten einer „Sanktionierten Person“ oder
 - in sonstiger Weise, die bei objektiver Betrachtung erwarten lässt, dass LEIPA einen Verstoß gegen „Sanktionen“ begeht oder zu einer „Sanktionierten Person“ wird.
 4. LEIPA ist berechtigt, jede Geschäftsbeziehung zu beenden und alle Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten zum frühesten Zeitpunkt zu beenden, wenn der Käufer oder eine seiner direkt oder indirekt mehrheitlich gehaltenen oder sonst kontrollierten Tochtergesellschaften zu einer „Sanktionierten Person“ wird oder gegen „Sanktionen“ verstößt.
 5. Der Lieferant hat Richtlinien und Verfahren implementiert und unterhält diese, die sicherstellen sollen, dass seine Vertragspartner und seine direkt oder indirekt mehrheitlich gehaltenen oder sonst kontrollierten Tochtergesellschaften die geltenden „Sanktionen“ einhalten.
 6. Der Lieferant wird LEIPA unverzüglich schriftlich informieren, wenn der Lieferant oder eine seiner Tochtergesellschaften zu einer „Sanktionierten Person“ wird oder gegen anwendbare „Sanktionen“ verstoßen hat.

§ 20 Compliance

1. Der verantwortungsvolle Umgang mit Mensch, Umwelt und Natur ist für LEIPA von besonderer Bedeutung. Unser Verständnis dessen haben wir in dem „Verhaltenskodex für Lieferanten“ (abrufbar unter: https://www.leipa.com/de/fuer-lieferanten?file=files/leipa-content/downloads/conditons/LEIPA_Code_of_Conduct_20230327_DE_Formular.pdf&cid=13975) niedergelegt. LEIPA erwartet vom Lieferanten die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten. Gegenüber Sublieferanten und Nachunternehmern hat sich der Lieferant um Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten zu bemühen. LEIPA ist berechtigt die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten selbst oder durch von LEIPA beauftragte Dritte beim Lieferanten zu überprüfen.
2. Für den Fall, dass der Lieferant in erheblicher Weise gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten verstößt, verpflichtet sich dieser angemessene, wirksame Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Weigert sich der Lieferant Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, sind die Abhilfemaßnahmen nicht erfolgsversprechend oder werden die Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb des vom Abhilfekonzert vorgesehenen Zeitplans umgesetzt, so hat LEIPA das Recht den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 21 Vertragssprache

1. Die Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen. Dies gilt auch für die gesamte übrige Dokumentation, z. B. für Anzahlungs- und Gewährleistungsbürgschaften. Hier von abweichend ist LEIPA auch berechtigt, alle Unterlagen sowie die dazugehörige Kommunikation in englischer Sprache zu verlangen.
2. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen als der deutschen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

§ 22 Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Frankfurt (Oder), sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische

Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sofern er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. LEIPA ist berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
3. Sollte eine Klausel dieser AEB unwirksam sein oder werden, beeinträchtigt das die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Klauseln nicht. Für die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist eine ihrer wirtschaftlichen Absicht entsprechende Regelung zu finden. Gleiches gilt für Regelungslücken.